

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehr -

Bekanntmachung

Widmungen:

Die nachfolgenden Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Uneingeschränkte Widmungen:

1. Straße Delgenkamp einschließlich der Wendeanlage am östlichen Ende. Von der Widmung ausgenommen sind die folgenden drei Senkrechstellplatzflächen: Gemarkung Bielefeld, Flur 62, Flurstücke 1725, 1145, 1155, 1275, 1274, 1052 und 1051.
2. Straße Gerstenkamp einschließlich der Wendeanlage am östlichen Ende (Gemarkung Bielefeld, Flur 62, Flurstück 975). Von der Widmung ausgenommen sind die folgenden fünf Senkrechstellplatzflächen: Gemarkung Bielefeld, Flur 62, Flurstücke 980, 1727, 1728, 978, 977 und 976.
3. Straße Osterkamp einschließlich der Wendeanlage am östlichen Ende (Gemarkung Bielefeld, Flur 62, Flurstück 957). Von der Widmung ausgenommen sind die folgenden drei Senkrechstellplatzflächen: Gemarkung Bielefeld, Flur 62, Flurstücke 958, 959 und 960.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312).

Bielefeld, 28.10.2016

I. V.

gez. Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.